

Ist die Entscheidung der Gutachterkommission bindend?

Die Entscheidung der Gutachterkommission ist für die Beteiligten nicht verbindlich.

Welche Möglichkeiten habe ich nach Abschluss des Verfahrens?

Es besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten und Klage zu erheben. Die Entscheidung der Gutachterkommission kann bei Gericht – nach unseren Erfahrungen durchaus Erfolg versprechend – verwendet werden. Das Verfahren der Gutachterkommission ist mit dem Bescheid abgeschlossen.

Wann tritt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen aus fehlerhafter Behandlung ein?

Es gibt eine gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese beginnt am Ende des Jahres, in dem Sie Kenntnis von der möglicherweise fehlerhaften Behandlung erhalten haben oder hätten haben müssen.

Was heißt das? Ein Beispiel soll helfen, dies zu verdeutlichen: Sie erfahren im Mai 2012, dass einem Arzt bei einer Operation im Februar 2007 vermutlich ein Fehler unterlaufen ist. Ende 2012 beginnt dann diese Verjährungsfrist, Ende 2015 sind etwaige Ansprüche verjährt.

Wie wirkt sich das Verfahren der Gutachterkommission auf die Verjährung aus?

Wenn Arzt und Patient ihr Einverständnis zur Durchführung eines Verfahrens vor der Gutachterkommission erklären, bewirkt dies eine Hemmung der Verjährung zwischen diesen beiden am Verfahren Beteiligten.

Wie läuft das Verfahren ab?

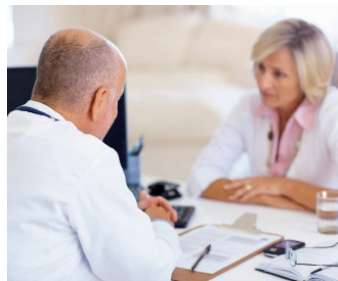
- Sie stellen zuerst einen formlosen Antrag oder füllen sofort unseren Fragebogen und die Schweigepflichtsentbindungserklärung aus.
- Wir holen von dem betroffenen Arzt die Zustimmung zu dem Verfahren ein.
- Wir beginnen mit der Sachverhaltsaufklärung und beschaffen alle Behandlungsunterlagen sowie weitere Befunde. Wir geben Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausführungen des Arztes.
- Wir benennen ein ärztliches Mitglied der Gutachterkommission.
- Sie haben Gelegenheit, sich zur Person dieses Gutachters zu äußern.
- Wenn Sie nicht widersprechen, erteilen wir diesem Gutachter einen ersten Gutachtenauftrag.
- Das erste ärztliche Gutachten geht bei uns ein.
- Wir benennen ein zweites ärztliches Mitglied der Gutachterkommission.
- Sie haben Gelegenheit, sich zur Person auch dieses Gutachters zu äußern.
- Wenn Sie nicht widersprechen, erteilen wir den zweiten Gutachtenauftrag. Der Gutachter erhält mit den Behandlungsunterlagen auch das Gutachten, das von dem Erstgutachter erstellt wurde. Die Bearbeitungszeit für jedes Gutachten beträgt etwa drei Monate, kann jedoch auch erheblich länger oder auch kürzer sein.
- Das zweite ärztliche Gutachten geht bei uns ein.
- Ein drittes Mitglied der Gutachterkommission, ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt, prüft als Vorsitzender die ärztlichen Gutachten und erstellt einen Bescheid. In diesem Bescheid wird dargelegt, ob und weshalb die Gutachterkommission den Behandlungsfehlervorwurf für berechtigt oder unberechtigt hält. Das Verfahren ist damit endgültig abgeschlossen. Der Rechtsweg steht weiter offen.

Weitere Informationen

Wenn Sie den Verdacht haben, bei Ihnen könnte es zu einer fehlerhaften Behandlung mit gesundheitlichen Nachteilen gekommen sein, können Sie sich an die Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe wenden. Die 1977 gegründete Gutachterkommission ist eine unabhängige Einrichtung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen
bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster

Telefon: 0251 929-9100
Fax: 0251 929-2399
E-Mail: gutachterkommission@aeowl.de
www.aeowl.de/gak



**Gutachterkommission für
ärztliche Haftpflichtfragen bei der
Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Fragen und Antworten zur Gutachterkommission

Sie vermuten, von einem Arzt fehlerhaft behandelt worden zu sein und möchten sich an die Gutachterkommission bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe wenden? Folgende Informationen zu den häufigsten Fragen sollen Ihnen Ihr Vorgehen erleichtern.

Was überprüft die Gutachterkommission?

Das Verfahren der Gutachterkommission dient der außergerichtlichen Klärung von Vorwürfen einer fehlerhaften ambulanten oder stationären ärztlichen Behandlung und damit verbundenen Schadensersatzforderungen. Geprüft wird, ob ein Behandlungsfehlervorwurf berechtigt ist oder nicht.

Was unterscheidet das Verfahren der Gutachterkommission von einem Gerichtsverfahren?

Es gibt gravierende Unterschiede: Die Teilnahme an dem Verfahren der Gutachterkommission ist – anders als die an einem Gerichtsverfahren – freiwillig. Die Entscheidung der Gutachterkommission ist – anders als ein Gerichtsurteil – für die Beteiligten nicht verbindlich.

Wann kann die Gutachterkommission nicht tätig werden?

- Die Gutachterkommission wird nicht tätig,
- wenn die von Ihnen beanstandete ärztliche Behandlung außerhalb von Westfalen-Lippe stattgefunden hat und der Arzt nicht der Ärztekammer Westfalen-Lippe angehört,
 - wenn ein Gericht bereits rechtskräftig über den Behandlungsfehlervorwurf entschieden hat,
 - wenn das Anliegen durch einen Vergleich erledigt wurde,
 - wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Sachverhaltes geführt wird,
 - wenn der vermutete Behandlungsfehler länger als fünf Jahre zurückliegt,
 - wenn Arzt oder Patient dem Verfahren nicht zustimmen,
 - wenn ein ärztliches Gutachten inhaltlich geprüft werden soll.

Wer ist am Verfahren beteiligt?

- Der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers vermutet, dessen Erbe(n) oder bevollmächtigte Angehörige.
- Der von dem Vorwurf betroffene Arzt.

Beide Seiten können sich anwaltlich vertreten lassen.

Wer ist berechtigt, einen Antrag bei der Gutachterkommission zu stellen?

Antragsberechtigt sind Patienten, deren Angehörige und Erben sowie die behandelnden Ärzte.

Wie müssen Erbe/n oder Angehörige/r autorisiert sein?

Die Erben müssen die Erbenstellung glaubhaft machen. Angehörige müssen eine Vollmacht vorlegen.

Wie stelle ich einen Antrag?

Ein formloses Schreiben mit der Darstellung des Sachverhaltes ist zuerst einmal ausreichend. Sie bekommen dann alle weiteren notwendigen Formulare zugeschickt.

Müssen die Beteiligten dem Verfahren zustimmen? Was passiert, wenn ein Arzt nicht zustimmt?

Die Teilnahme an dem Verfahren ist freiwillig. Sollte ein Beteiligter nicht zustimmen, kann die Gutachterkommission nicht tätig werden. Es besteht dann die Möglichkeit, ein Verfahren vor Gericht durchzuführen, also den Rechtsweg zu beschreiten.

Wer beschafft die notwendigen Einwilligungen und Behandlungsunterlagen?

Sobald Sie den vollständigen Antrag an die Gutachterkommission übersandt haben, holt diese die notwendigen Zustimmungserklärungen der anderen Beteiligten ein. Ist dies erfolgt, werden die Behandlungsunterlagen bei den jeweiligen Ärzten bzw. Krankenhäusern angefordert.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Das Verfahren ist kostenfrei. Lediglich das Honorar eines von Ihnen u. U. eingeschalteten Rechtsanwaltes ist zu zahlen. Die Kosten des Verfahrens werden von der Ärztekammer Westfalen-Lippe, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, getragen. Ohne am Verfahren beteiligt zu sein, zahlen in den meisten Fällen die Berufshaftpflichtversicherer zur Abgeltung des Aufwandes der ärztlichen Gutachter eine „Fallpauschale“. Die Zahlung erfolgt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens allein mit Blick auf die bekannt hohe Befriedigungsfunktion der Arbeit der Gutachterkommission.

Wird das Verfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt? Werde ich untersucht?

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Ebenso ist eine körperliche Untersuchung nicht vorgesehen.



Werde ich automatisch über den Verfahrensstand informiert?

Die Gutachterkommission informiert über Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, Auswahl der ärztlichen Gutachter und teilt Ihnen am Ende der Überprüfungen das Ergebnis schriftlich mit. Akteneinsicht ist jederzeit möglich.

Werde ich bei medizinischen oder rechtlichen Fragen beraten?

Die Gutachterkommission klärt die aufgeworfenen medizinischen und rechtlichen Fragen und entscheidet, ob der Behandlungsfehlervorwurf berechtigt ist. Die Entscheidung wird medizinisch und juristisch begründet. Eine individuelle Beratung darüber hinaus findet nicht statt. Dies ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten.

Sind die Unterlagen für meine Krankenkasse/ Unfallversicherung einsehbar?

Nein. Lediglich die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, Akteneinsicht zu nehmen.

Wie lange dauert ein Gutachterverfahren?

Durchschnittlich ist mit ca. zwölf Monaten zu rechnen. Es kann jedoch sein, dass ein Verfahren erheblich länger oder auch kürzer dauert. Die Dauer hängt auch von der Schwierigkeit des Sachverhaltes ab.

Ist es möglich, schon vorab bei Antragstellung eine Einschätzung zum Ausgang des Verfahrens zu erhalten?

Nein, das ist nicht möglich, weil zu diesem Zeitpunkt die zur Bewertung des Sachverhaltes stets erforderlichen Krankenakten nicht vorliegen.